

SATZUNG

Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V.

Fassung vom 16. September 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
4.1. Arten	3
4.2. Erwerb	3
4.3. Beendigung	3
4.4. Geschäftsjahr, Beiträge	4
4.5. Pflichten und Rechte	4
§ 5 Organisatorische Gliederung	4
5.1. Organe	4
5.2. Hauptversammlung	5
5.3. Vorstand	6
5.4. Beirat	6
5.5. Untergliederung	6
§ 6 Verhältnis zu anderen Organisationen	7
§ 7 Beurkundung von Beschlüssen	8
§ 8 Rechnungslegung	8
§ 9 Satzungsänderung	8
§ 10 Vereinsauflösung	8
§ 11 Gerichtsstand	9
§ 12 Inkrafttreten	9

Anhang:

- 1) Muster des ARV-Vereinsabzeichen
- 2) ARV-Beitragsordnung
- 3) Vorstandsmitglieder

Satzung Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V.

§ 1 Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V.
abgekürzt: ARV Rhein-Neckar e.V.
- 1.2. Das Abzeichen des Vereins ist die aufrechtstehende ARV-Raute mit weißen, stilisierten Buchstaben "ARV" auf rotem (oder dunklem) Grund (Maßskizze siehe Anhang 1).
- 1.3. Der Verein hat seinen juristischen Sitz in Leimen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter Nr. 1046 eingetragen.
- 1.4. Der regionale Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Karlsruhe. Ein Überschreiten der Grenzen dieses Zuständigkeitsbereiches bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes der Allgemeinen Rettungsverbände Deutschlands e.V. bzw. der zuständigen ARV-Organisationen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss konfessioneller und parteipolitischer Fragen.
- 2.2. Der Verein widmet sich innerhalb der freien Wohlfahrtspflege der Nächsten- und der Notfallhilfe und ist bemüht, entsprechende Lücken im sozialen Hilfesystem zu schließen. Er engagiert sich gemäß seinem Verständnis von "Allgemeiner Rettung" vor allem für Menschen, die durch körperliche und seelische Gebrechen oder Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, am allgemeinen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- 2.3. Die Verwirklichung dieses Vereinszweckes soll insbesondere erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

Förderung und Durchführung sozialer, sozialpädagogischer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Personen aller Altersgruppen, Förderung und Betrieb entsprechender sozialer Einrichtungen und Dienste, Hilfeleistungen in Notfällen aller Art, Mitwirkung im Katastrophenschutz. Dem dienen unter anderem Fahrdienste für Behinderte und Senioren, Medikamentennotdienste, Veranstaltungsbetreuungen, mobile Altenhilfe und Pflegedienste, Beratungstätigkeiten und der Einsatz hauptamtlicher Fachkräfte und ehrenamtlicher Mitarbeiter im Rahmen der Anerkennung als Betreuungsverein (seit 1994). Weitere Vereinsaktivitäten beziehen sich auf sogenannte Querschnittsaufgaben, beispielsweise: vorbeugende Tätigkeit zur Vermeidung von Notfällen und zur Senkung des allgemeinen Sicherheitsrisikos, allgemeine Werbung für soziales, umweltbewusstes Verhalten und gegenseitige Hilfsbereitschaft, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter für soziale Aufgaben im Geiste der Nächstenliebe, Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, gemäß den finanziellen Möglichkeiten des Vereins, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5. Der Verein ist beim Finanzamt Heidelberg unter der Steuernummer 32081/04943 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

4.1.1. Ordentliche Mitgliedschaft

4.1.2. Fördermitgliedschaft

4.1.3. Jugendmitgliedschaft

4.1.4. Ehrenmitgliedschaft

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre; für die Aufnahme kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangt werden.

4.2.2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will.

4.2.3. Jugendmitglied kann jede natürliche Person im Alter von 10 bis 17 Jahren werden. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

4.2.4. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen, bzw. ernannt werden, wenn natürliche oder juristische Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben.

4.2.5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

4.2.6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

4.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

4.3.1.1. durch den Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,

4.3.1.2. durch den Austritt, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich ist,

a. Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder können ihren Austritt nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.

b. Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erklären. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht.

4.3.1.3. durch Streichen von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden,

a. wenn es mit fälligen Vereinsgebühren drei Monate nach erfolgter Mahnung und Androhung der Streichung noch immer im Zahlungsrückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

b. wenn es Mitglied bei einer anderen ARV-Organisation wird. Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen.

4.3.1.4. durch den Ausschluss, der aus wichtigen Gründen erfolgen kann, insbesondere, wenn

- a. gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
- b. den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt wird,
- c. vereinschädigendes oder ehrwidriges Verhalten vorliegt,
- d. von den Gremien des Vereins erlassene Richtlinien und Dienstordnungen nicht beachtet werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens kann das Mitglied befristet von seinen Rechten und Pflichten im Verein suspendiert werden. Eine Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu erläutern.

- 4.3.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein ausgegebenen Ausweise, Urkunden sowie evtl. weiteres für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Mitgliedschaft dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegen Quittung auszuhändigen.

4.4. Geschäftsjahr und Beiträge

- 4.4.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- 4.4.2. Die Vereinsgebühren (Mitgliedsbeiträge und vom Verein für das Mitglied verauslagte Gebühren) sind jährlich im Voraus zu zahlen. Es ist das Lastschriftverfahren zu wählen. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitragspflicht.

- 4.4.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung unter Anlehnung an die Richtlinien des ARV-Bundesverbandes festgesetzt.

- 4.4.4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder auf Antrag stunden oder ermäßigen.

4.5. Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder

- 4.5.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.

- 4.5.2. Jedes ordentliche Mitglied ist an die in dieser Satzung und in ergänzenden Bestimmungen festgelegten Pflichten gebunden.

- 4.5.3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten, der Förderung des Vereinszweckes dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.

- 4.5.4. Pflichtverletzungen, z.B. der Treuepflicht, können u.a. Schadensersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.

- 4.5.5. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann der Vorstand dem ordentlichen Mitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen und es vom Bezug der Verbandszeitschrift ausschließen.

- 4.5.6. Jedes ordentliche Mitglied kann für Ämter innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben ist jedoch die fachliche und charakterliche Eignung.

- 4.5.7. Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit macht sich das ordentliche Mitglied dem Verband gegenüber schadensersatzpflichtig.

- 4.5.8. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftliche Anträge an den Vorstand oder Beirat zu richten.

- 4.5.9. Etwaige Beschwerden sind schriftlich niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten oder, falls nötig, an den Vorstand zu richten.

§ 5 Organisatorische Gliederung

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

5.2. Die Hauptversammlung

- 5.2.1. An der Hauptversammlung dürfen alle Mitglieder des Vereins oder Delegierten der Untergliederungen sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere die Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 5.2.2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, schriftlich oder durch Anzeige in der Verbandszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.
- 5.2.3. Besteht der Verein aus weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern, so sind alle ordentliche Mitglieder als Stimmberechtigte zu laden. Die Wahl der Delegierten in den Untergliederungen entfällt in diesem Falle.
- 5.2.4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wurden gemäß Ziffer 5.2.3. alle ordentlichen Mitglieder geladen, so ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 5.2.5. Ist eine Hauptversammlung beschlussunfähig, muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.2.6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder innerhalb von 10 Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 5.2.7. Die Hauptversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,
 - b. Berichte des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzbuchführung im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahlen des Vorstandes (soweit fällig),
 - e. Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter,
 - f. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des ARV-Bundesverbandes,
 - g. Ausblick auf die Entwicklung des Verbandes,
 - h. Verschiedenes.
- 5.2.8. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
 - 5.2.9. Anträge zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Beschlüsse über solche Anträge können auch dann gefasst werden, wenn sie nicht in den Einberufungsgründen für die Hauptversammlung genannt sind. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur als Empfehlung für den Vorstand gelten, auch wenn sie zur Abstimmung gelangen.
 - 5.2.10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

5.2.11. Die Hauptversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

5.3. Der Vorstand

5.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger im Amt. Die Amtsübergabe muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag erfolgen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder im Sinne von § 4.1.1.

5.3.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.500,-- werden erst nach entsprechendem Vorstandsbeschluss für den Verein verbindlich.

5.3.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und bestimmt außerdem die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder.

5.3.4. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachberater, Abteilungs- und Sachgebietsleiter ernennen und zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden dadurch jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern.

5.3.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
- b. Ausführung der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse,
- c. Steuerung der Aktivitäten der Untergliederungen,
- d. Erlass und Überwachung von verbandsinternen Richtlinien und Regeln,
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f. Abschluss von Rechtsgeschäften,
- g. Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen,
- h. Verkehr mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen.

Einzelheiten der Aufgabenverteilung regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf.

5.3.6. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.

5.3.7. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

5.3.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.3.9. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch die Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung verlangen.

5.3.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können Vorstand und Beirat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

5.4. Der Beirat

5.4.1. Der Beirat besteht aus den Beauftragten der Untergliederungen, soweit vorhanden.

5.4.2. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

5.4.3. Der Beirat berät den Vorstand und dient als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

5.5. Untergliederungen

- 5.5.1. Der Vorstand überträgt regionale Aufgaben nichtselbständigen Orts-, Kreis- oder Regionalverbänden auf Kommunal- oder Landkreisebene; Regionalverbände umfassen mindestens zwei und höchstens drei Landkreise.
- 5.5.2. Untergliederungen sind nicht rechtsfähig; sie besitzen kein eigenes Vermögen, sondern verwalten Mittel des Vereins, auch dann, wenn diese örtlich zweckgebunden sind.
- 5.5.3. Orts-, Kreis- und Regionalverbände werden von Beauftragten geleitet, die den Weisungen des Vorstandes unterliegen.
- 5.5.4. Orts-, Kreis- oder Regionalbeauftragte werden vom Vorstand ernannt und berufen ihrerseits geeignete Sachgebietsleiter zur Erfüllung örtlicher Aufgaben.
- 5.5.5. Die Untergliederungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Konten und Kassen unterhalten. Der Vorstand kann näheres durch eine Kassenordnung regeln. Der Vorstand hat jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, die Kassenführung der Untergliederungen zu überprüfen.
- 5.5.6. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung und Unterzeichnung durch den Vorstand.
- 5.5.7. Die Untergliederungen haben über sämtliche Aktivitäten dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.
- 5.5.8. Die Untergliederungen führen im ersten Quartal des Kalenderjahres Mitgliederversammlungen durch, zu denen jedes Mitglied mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder mittels Anzeige in der Verbandszeitschrift zu laden ist.
- 5.5.9. Die Mitgliederversammlung eines Orts-, Kreis- oder Regionalverbandes wählt die Delegierten für die Hauptversammlung. Für je angefangene zehn ordentliche Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Der Vorstand kann näheres durch eine Wahlordnung regeln. Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Siehe Absatz 5.5.12.
- 5.5.10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen können nicht erteilt werden. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.5.11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung,
 - b. Rechenschaft des Kreisbeauftragten,
 - c. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung (siehe 5.5.12),
 - d. Ausblick auf die Entwicklung der örtlichen Verbandsarbeit,
 - e. Verschiedenes.
- 5.5.12. Die Wahl der Delegierten entfällt bei weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Siehe hierzu 5.2.3.
- 5.5.13. Der Vorstand kann die Verselbständigung einer Untergliederung sinnvoller Größe in Form eines Zweigvereins mit eigener Rechtsfähigkeit zulassen, wenn die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Verein erlässt hierzu eine verbindliche Mustersatzung für Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 6 Verhältnis zu anderen Organisationen

- 6.1. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit ARV-Organisationen, möglichst eng zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Verbandszielen dient und die konfessionelle und politische Neutralität nicht beeinträchtigt wird.
- 6.2. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Allgemeinen Rettungsverbände Deutschlands e.V. und wirkt innerhalb der entsprechenden Gremien an den Entscheidungen auf Bundesebene mit.

- 6.3. Um den Zielen der Verbandsarbeit nach einheitlichen Grundsätzen nachzukommen, beachtet der Verein die vom Spitzenverband und vom Bundesverband der Allgemeinen Rettungsverbände Deutschlands e.V. erlassenen Richtlinien.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

- 7.1. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.2. Über alle Haupt- und Mitgliederversammlungen muss ein Protokoll verfasst werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.3. Jedes Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
- a. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - b. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl oder die Namen der Anwesenden,
 - d. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - e. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde,
 - f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g. die gestellten Anträge,
 - h. die Art der Abstimmung,
 - i. das genaue Abstimmungsergebnis,
 - j. bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.

Die Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

§ 8 Rechnungslegung

- 8.1. Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2. Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei von der Hauptversammlung zu bestimmenden Revisoren überprüft. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Die Revisoren und ihre Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung, dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder dem Beirat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1. Eine Satzungsänderung soll zuvor mit dem Bundesverband der Allgemeinen Rettungsverbände Deutschlands e.V. sowie mit dem Spitzenverband abgestimmt werden.
- 9.2. Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein.
- 9.3. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9.4. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten einer Hauptversammlung.
- 9.5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Einladungsschreiben und der

Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten zustimmen. Ist die Hauptversammlung wegen mangelnder Beteiligung beschlussunfähig, ist eine weitere Hauptversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Für den Auflösungsbeschluss ist nun eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

- 10.2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestimmen.
- 10.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Mitgliedsverband des Bundesverbandes der Allgemeinen Rettungsverbände Deutschlands e.V., der Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist, hilfsweise an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden Württemberg e.V., Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist sein Verwaltungssitz.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist von der Hauptversammlung am 16. September 2009 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 18. Februar 1995 und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Leimen, den 16. September 2009

Abmessungen des ARV-Bildzeichens

Größenverhältnisse für eine ARV-Raute

der Höhe 100 cm oder 100 mm:

(a = Gesamthöhe von Spitze zu Spitze)

(b = Gesamtbreite)

(c = Seitenlänge als Kontrollmaß)

$$a = 100,0$$

$$b = 60,0$$

$$c = 58,3$$

$$d = 4,0$$

$$e = 5,5$$

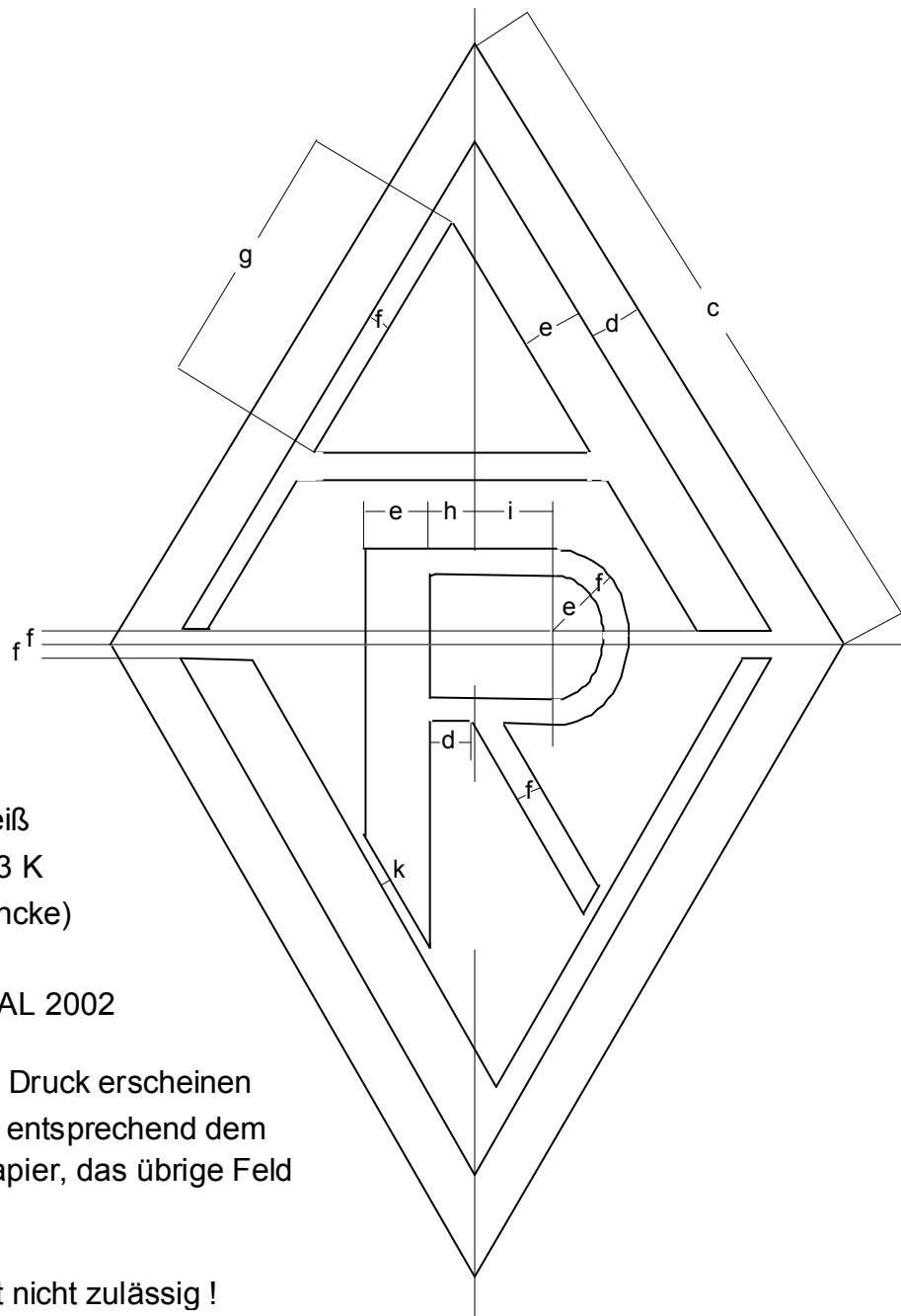
$$f = 1,5$$

$$g = 22,0$$

$$h = 5,0$$

$$i = 6,0$$

$$k = 0,5$$



Farbgebung

Buchstaben: weiß

Feld: rot HKS 13 K

(HKS 13 Schmincke)

oder rot nach RAL 2002

Bei einfarbigem Druck erscheinen
die Buchstaben entsprechend dem
verwendeten Papier, das übrige Feld
in Druckfarbe

Negativdruck ist nicht zulässig !

Beitragsordnung**Stand 01.01.2002**

Jahresmitgliedsbeiträge für

1. Ordentliche Mitglieder

- | | |
|--|--------|
| a) Einzelmitglieder | € 30,- |
| b) Weitere Familienmitglieder in Wohngemeinschaften je | € 15,- |
| c) Sonderregelung (Ermäßigung nach Antrag) | |
| d) Ehrenamtliche Betreuer auf Antrag beitragsfrei | |

2. Jugendmitglieder

(vollendetes 10. bis vollendetes 18. Lebensjahr)	€ 7,50
--	--------

3. Fördermitglieder, Mindestbeitrag	€ 30,-
-------------------------------------	--------

4. Ehrenmitglieder

(sofern nicht eine andere Mitgliedsart besteht)	kein Beitrag
---	--------------

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Vorstandsmitglieder

Vorstandsvorsitzender:
Rainer Schmid

Vorstandsmitglieder:
Andreas Bollier
Hans-Jürgen Geschwill